

Fragen Sie uns!

Dieser Flyer kann leider nicht jede Frage beantworten. Dafür ist manches Problem zu komplex.

Wenn Sie ihre gewünschte Antwort hier nicht finden konnten, rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an

zulassung@landkreis-lueneburg.de

Aktuelle Informationen und Tipps erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.landkreis-lueneburg.de

Sie suchen nach Ihrem Wunschkennzeichen?



Scannen Sie diesen Code mit Ihrem Smartphone oder Tablet und suchen Sie sich direkt ihr Kennzeichen aus. Sie haben die Wahl aus über sechs Millionen Kombinationen.

KFZ-Online:

Sie möchten ihr Fahrzeug über das Internet an-, ab- oder ummelden? Kein Problem. Nähere Informationen und die Voraussetzungen finden Sie auf www.landkreis-lueneburg.de/kfz-online

Unsere Standorte

Landkreis Lüneburg

Am Springintgut 3 · 21335 Lüneburg

T 04131 26-1239, -1236

F 04131 26-2239

Sprechzeiten – **mit und ohne Termin:**

Mo 7:30 - 12:00 Uhr

Di 7:30 - 12:00 und 13:30 - 17:00 Uhr

Mi 7:30 - 12:00 Uhr (**nur mit Termin**)

Do + Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Stadt Bleckede

Lüneburger Str. 2 a · 21354 Bleckede

T 05852 977-18, -92

F 05852 977-99

Sprechzeiten – **alle Tage nur mit Termin:**

Mo 8:00 - 11:45 Uhr

Di 13:00 - 17:45 Uhr

Mi - Fr 8:00 - 11:45 Uhr

Samtgemeinde Amelinghausen

Lüneburger Str. 50 · 21385 Amelinghausen

T 04132 920-911

F 04132 920-929

Sprechzeiten – **alle Tage nur mit Termin:**

Mo - Mi 8:00 - 12:00 Uhr

Do 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr

Fr 8:00 - 12:00 Uhr

Stand: März 2026

Bitte erkundigen Sie sich vor Ihrem Besuch über die aktuellen Termin-/Sprechzeiten.

www.landkreis-lueneburg.de



LANDKREIS LÜNEBURG



Stand: März 2026 | Fotos: Titel und Innenseite: Landkreis Lüneburg

Kurzzeit- kennzeichen

Häufig gestellte Fragen zum
Überföhrungskennzeichen

Häufig gestellte Fragen zum Kurzzeitkennzeichen

Welche Unterlagen muss ich für ein Kurzzeitkennzeichen mitbringen?

Für die Ausstellung eines Kurzzeitkennzeichens benötigen wir von Ihnen:

- einen Nachweis über die kompletten Fahrzeugdaten (Zulassungsbescheinigung Teil I oder II bzw. Fahrzeugbrief/-schein, Datenbestätigung des Herstellers, Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Gutachten nach § 21 StVZO, § 13 EG-FGV oder Artikel 44/45 der VO (EU) 2018/858, ausländische Fahrzeugpapiere); Kopien sind möglich.
- einen Nachweis einer Typ- oder Einzelgenehmigung (Zulassungsbescheinigung Teil I oder II bzw. Fahrzeugbrief/-schein, Datenbestätigung des Herstellers, Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Einzelgenehmigungsbescheid, ausländische Fahrzeugpapiere mit EU-Typgenehmigung); Kopien sind möglich.
- einen Nachweis über die Durchführung der Hauptuntersuchung (HU) und ggf. Sicherheitsprüfung (SP). Die HU bzw. SP muss für die Dauer des Kurzzeitkennzeichens gültig sein. Kopien sind möglich.
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- den Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung); bei Firmen: Handelsregistrauszug und Gewerbeanmeldung
- ggf. eine Vollmacht

Gebühren: 13,70 € zuzüglich der Kosten für das Prägen der Kennzeichenschilder



Wo kann ich ein Kurzzeitkennzeichen beantragen?

Das Kurzzeitkennzeichen können Sie bei der Zulassungsbehörde Ihres Hauptwohnsitzes oder bei der Zulassungsbehörde, in dessen Bereich das Fahrzeug steht, beantragen.

Die Hauptuntersuchung (oder Sicherheitsprüfung) meines Fahrzeuges ist abgelaufen. Bekomme ich trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen?

Ja. In diesem Fall wird das Kurzzeitkennzeichen auf die Fahrt zur Untersuchungsstelle beschränkt. Sie dürfen aber nur zu einer Untersuchungsstelle fahren, die sich im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk befindet.

Bei der Prüfstelle wurden Mängel festgestellt. Was ist nun möglich?

In diesem Fall dürfen Sie mit dem Fahrzeug wieder zurück fahren oder es zur Reparatur in eine Werkstatt bringen. Die Werkstatt darf sich im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Bezirk befinden. Wenn das Fahrzeug als „verkehrsunsicher“ oder „verkehrsgefährdend“ eingestuft wurde, darf es nicht im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden.

Was ist zu tun, wenn mein Fahrzeug keine Betriebserlaubnis besitzt?

Auch für ein Fahrzeug ohne gültige Betriebserlaubnis (z. B. Importfahrzeuge ohne Typgenehmigung, Eigenbau-Fahrzeuge) können Sie ein Kurzzeitkennzeichen erhalten. Das Kennzeichen wird in diesem Fall auf Fahrten zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis beschränkt und gilt nur für die Fahrt zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Landkreis Lüneburg oder einem angrenzenden Zulassungsbezirk.

Was muss ich noch wissen?

Ein Kurzzeitkennzeichen ist maximal sechs Tage gültig. Sie dürfen dieses nach dem angegebenen Ablaufdatum nicht mehr verwenden. Das Kurzzeitkennzeichen kann nicht vordatiert werden, sondern ist sofort gültig, wenn Sie es erhalten haben. Es darf nur für das im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeug verwendet werden.

Neben den bereits genannten eventuellen Einschränkungen dürfen Sie das Kurzzeitkennzeichen nur für Probe- und Überführungsfahrten nutzen.